900 K 36/25

Amtsgericht Euskirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.04.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 128, Kölner Str. 40-42, 53879 Euskirchen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Elsig, Blatt 1067,
BV lfd. Nr. 1
27/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elsig, Flur 5, Flurstück 19 und 249, Gebäude- und Freifläche, Elsiger Straße 92, Größe: 292 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnetene Wohnung im Erdgeschoss mit einem Abstellraum.

Wohnungsgrundbuch von Elsig, Blatt 1068,
BV lfd. Nr. 1
32/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elsig, Flur 5, Flurstück 19 und 249, Gebäude- und Freifläche, Elsiger Straße 92, Größe: 262 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss und Dachgeschoss nebst Balkon und einem Abstellraum.

Wohnungsgrundbuch von Elsig, Blatt 1069,
BV lfd. Nr. 1

41/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elsig, Flur 5, Flurstück 19 und 249, Gebäude- und Freifläche, Elsiger Straße 92, Größe: 292 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnun im Obergeschoss und Dachgeschoss nebst Balkon und einem Abstellraum.

versteigert werden.

drei Eigentumswohnungen in nichtunterkellertem Dreifamilienhaus, Baujahr ca. 2014-2020,

Wohnung 1 im Erdgeschoss: Wohnfläche ca. 78m², 2 Zimmer, keine Innenbesichtigung erfolgt

Wohnung 2 im Ober- und Dachgeschoss: Wohnfläche ca. 93m², 2 Zimmer, 2 Balkone

Wohnung 3 im Ober- und Dachgeschoss: Wohnfläche ca. 120m², 3 Zimmer, Balkon

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

841.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elsig Blatt 1068, lfd. Nr. 1	282.500,00 €
- Gemarkung Elsig Blatt 1067, lfd. Nr. 1	252.100,00 €
- Gemarkung Elsig Blatt 1069, lfd. Nr. 1	306.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.